

Neue EU-Batterien-VO verlaubar

Vor kurzem ist die **neue Batterien-VO** in Kraft getreten. Ziel der EU-Verordnung ist die Regelung des gesamten Lebenszyklus einer Batterie von der Herstellung über die Verwendung, eine allfällige Wiederverwendung und schließlich das Recycling.

Die Verordnung gilt für alle Kategorien von Batterien, vom Handyakku bis zum Elektroauto. Sie ist in mehrere Kapitel gegliedert und sieht unter anderem Nachhaltigkeitsanforderungen für Batterien, z.B. durch die verpflichtende Vorschreibung eines Rezyklatanteils von seltenen Metallen, vor. Gerätebatterien müssen künftig durch den Endbenutzer selbst austauschbar sein (z.B. Handyakkus). Wirtschaftsakteure treffen nicht nur Prüf- und Überwachungspflichten hinsichtlich der Konformitätserklärungen der Batterien (CE-Kennzeichnung), sondern auch Kontroll- und Zertifizierungspflichten ihrer Lieferketten. Damit soll die Bekämpfung von Umwelt- und Sozialrisiken forciert werden. Weitere wichtige Vorschriften bestehen im Zusammenhang mit der sog. Bewirtschaftung von Altbatterien, in diesem Zusammenhang werden auch verpflichtende Sammel- und Recyclingquoten festgelegt.

Gregor Biley, Graz



Neujahrsvorsätze

Das Jahr 2023 neigt sich in schnellen Schritten seinem Ende zu. Als sei vorweihnachtliche Hektik nicht Drohkulisse genug, lässt ein Blick nach Brüssel auch für die Zeit danach nicht gerade Besinnliches vermuten: Die RED III ist nun endlich in Kraft getreten, politische Einigungen wurden alleine im November (!) zum Gesetz zur Wiederherstellung der Natur, zur Änderung der Umweltstrafrechts-RL, zur VO zur Senkung der Methanemissionen, zum Gesetz über kritische Rohstoffe und zur REMIT-VO erzielt. Nur damit Sie das Studieren von Sekundärrechtsakten gleich auf die Liste der Neujahrsvorsätze schreiben können. Als kleines Zuckerl ersparen wir Ihnen das doch etwas mühsame Durchkämmen der Änderungen der Erneuerbare-Energie-RL und widmen diesen NHP News Alert nicht nur den aktuellen Entwicklungen im österreichischen Umweltrecht, sondern auch der RED III im Besonderen. Tatsächlich ist es ein Unikum, dass die EU das nationale Verfahrensrecht in einer derartigen Detailtiefe reglementiert und gleichzeitig mit so manchem (vermeintlichen) umweltrechtlichen Dogma bricht. Ob die gewünschte Beschleunigungswirkung voll einsetzen wird, wird sich weisen. Ein Signal an die Mitgliedstaaten, bei der Energiewende endlich in die Gänge zu kommen, ist die RED III aber allemal.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3MinutenUmweltrecht DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOBLOG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!



AKTUELLES VIDEO:

UVP-Novelle 2023 - ein Fasttrack?,
mit Martin Niederhuber



UPCOMING:

CCS - Endlagerung von CO₂,
mit Florian Stangl,
Release am 30.11.2023

Zahlen, die uns beschäftigen:

75

75 % der Treibhausgasemissionen in der EU sind durch den Energiesektor verursacht. Die Umstellung auf Energie aus erneuerbaren Quellen ist damit der größte Hebel zum Erreichen der europäischen Klimaziele – die RED III wird hier hoffentlich zur Trägerrolle. Beam me up, Scotty!





Neue EU-Vorgaben für E-Mobilität

Klimaneutrale Mobilität ist nur mit einer ausreichenden Lade- und Tankinfrastruktur für den Verkehrssektor möglich. Die EU schaltet nun einen Gang höher.

Mit der **VO (EU) 2023/1804** über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe werden die zentralen Eckpunkte CO₂-freien Individualverkehrs (sowohl für PKW als auch für leichte und schwere Nutzfahrzeuge) in eine unmittelbare geltende Verordnung gegossen. Festgelegt werden konkrete Ausbauziele, Zahlungsmodalitäten, aber auch welche Daten durch Betreiber:innen von Ladestationen oder Wasserstoff-Tankstellen bereitzustellen sind. Zudem wird u.a. ein Recht auf punktuelles Laden (sprich: spontanes Stromtanken ohne Registrierung odgl) bei öffentlichen Ladestationen normiert. Der Infrastrukturausbau soll durch definierte Ausbaustufen im Zeitraum zwischen 2025 und 2030 (teilweise sogar bis 2035) mit dabei ständiger Erhöhung der Ladeleistungen durchgeführt werden, wobei innerhalb der jeweiligen Sektoren (Straßenverkehr, Flughäfen und Seehäfen) nochmals unterschiedliche Ausbauziele definiert werden. Zudem werden die technischen Spezifikationen und gemeinsamen Anforderungen für die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe festgelegt. Die neuen Bestimmungen gelten ab 13.4.2024.

René Bruckner, Wien

„Greenwashing“ beim Venedig-Flug

Die AUA warb für Flüge nach Venedig mit Werbeaussagen wie „CO₂-neutral zur Biennale fliegen?“ und „100 % SAF“ (nachhaltiger Flugkraftstoff). Ein Fall von Greenwashing, urteilte das Handelsgericht.

Der VKI hat die AUA diesbezüglich wegen irreführender Geschäftspraktiken geklagt und in einem jüngst ergangenen **Urteil** Recht bekommen. Begründend führte das Gericht aus, dass die AUA zur Vermeidung eines irreführenden Gesamteindrucks zur näheren Aufklärung über den Einsatz nachhaltiger Flugkraftstoffe (SAF) verpflichtet gewesen sei. Tatsächlich ist es in Österreich nämlich derzeit nicht möglich, mit 100 % SAF zu fliegen und würde auch der Einsatz von 100 % SAF nur zu einer Reduktion von 80 % der CO₂-Emissionen führen. Ein informierter, verständiger und angemessen aufmerksamer Verbraucher würde das Konzept der CO₂-Neutralität durch Kompensation zwar verstehen, aus den Werbeaussagen aber nicht ableiten, dass die Kompensation (meist) erst durch Beimengung von SAF in zukünftigen Flügen und damit „nur“ bilanziell stattfindet.

Andrea Pommer, Salzburg

Splitter

Umsatzsteuerbefreiung für PV

Das Budgetbegleitgesetz 2024 soll ab nächstem Jahr steuerliche Erleichterungen für den PV-Sektor bringen. So soll nach Plänen der Regierung (**RV 2267 BigNR XXVII. GP, 10**) zwischen 1.1.2024 und 31.12.2025 für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren und Installationen von Solarmodulen die Entrichtung der Umsatzsteuer gänzlich entfallen. Die PV-Anlage muss dafür in der Nähe von konkret bezeichneten Gebäuden betrieben werden (wie Wohngebäuden oder Nutzung durch Körperschaften öffentlichen Rechts) und die Engpassleistung darf nicht mehr als 35 kWp betragen. (FUJ)

Parteistellung im UVP-Verfahren

Nachbar:innen kommt kein „abstraktes Recht“ auf Durchführung einer UVP oder Einhaltung von Umweltschutzvorschriften zu. Wird ein Rechtsmittel erhoben, ist die Verletzungen von subjektiv-öffentlichen Rechten klar zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, droht eine Zurückweisung des Rechtsmittels (**VwGH vom 11.07.2023, Ra 2022/07/0222**). (HAL)

Vereinfachte Erweiterung einer Großdeponie

Wesentliche Änderungen einer Bodenaushubdeponie mit einer Kubatur von unter 100.000 m³ können laut LVwG NÖ im vereinfachten Verfahren genehmigt werden. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren stehe aber auch größeren Deponien offen, sofern die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen oder Umwelt haben könne. Eine gesonderte Bewilligung nach dem MinroG für eine Sohlabenkung der Deponie sei möglich, da Aspekte des Kiesabbaus grundsätzlich nicht zum Betrieb einer Deponie erforderlich seien und damit nicht der Verfahrenskonzentration des § 38 Abs. 1a AWG 2002 unterliegen (**LVwG NÖ vom 26.6.2023, LVwG-AV-729/001-2021**). (KEA)

Neue Verordnungen zum EnergieeffizienzG

Das EEEffG verpflichtet Unternehmen ab einer bestimmten Größe zur Umsetzung energieeffizienzbezogener Maßnahmen (Energieaudits, anerkannte Managementsysteme). Dazu konkretisiert die neue **Qualifikations-BewertungsV** die fachlichen Voraussetzungen für Energieauditor:innen und -berater:innen. Die **Standardisierte-KurzberichteV** enthält Bestimmungen zu Format, Struktur und Gliederung der standardisierten Kurzberichte, in welchen die Ergebnisse der energieeffizienzbezogenen Maßnahmen festgehalten werden. (MAS)

Erneuerbare Wärme abgespeckt

Nun ist es offiziell: Das ambitionierte **Erneuerbare-Wärme-Gesetz** wird in der angekündigten Form (sukzessiver Austausch von Gasheizungen etc) nicht kommen. Der neue Vorschlag für ein „EWG light“ soll zwar noch ein Einbauverbot bei Neubauten enthalten, der Austausch bestehender Anlagen soll aber eher über üppige Förderungen beanreizt werden. Beschluss im Nationalrat aber noch ausständig! (STF)

Energy Corner - RED III Spezial

Auf einen Blick

Die RED III ...

- ... ist am 20.11.2023 in Kraft getreten
- ... gilt nicht unmittelbar, das heißt, Bund oder Länder müssen die Richtlinie in nationales Recht – je nach Bestimmung zumeist bis zum 1.7.2024 oder den 1.5.2025 – umsetzen.
- ... enthält weitreichende neue Vorgaben, insbesondere höhere und sektorenspezifische Erneuerbaren-Ziele, Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und zusätzliche Vorgaben für die Energiegewinnung aus Biomasse und die Herstellung von Biobrennstoffen.
- ... soll die auf eine Notfall-Kompetenz gestützte und nur noch bis zum 30.6.2024 geltende **Beschleunigungs-VO 2022/2577** des Rates substituieren.
- ... ist eigentlich „nur“ eine **Änderungsrichtlinie (RL 2023/2413)**, sodass es technisch richtiger wäre, weiterhin von der RED II zu sprechen. Aufgrund der weitreichenden Änderungen hat sich aber RED III als Bezeichnung etabliert.



Florian Stangl, Wien

Neue Ziele braucht der Kontinent!

Mit der RED III wird das 2030-Ziel für erneuerbare Energie erhöht. Zudem werden für bestimmte Sektoren eigenständige Zielsetzungen festgelegt. Die RED III definiert für 2030 folgende Ziele:

- 42,5 % der verbrauchten Energie muss erneuerbar sein; die Mitgliedstaaten sind „gemeinsam bestrebt“, 45 % zu erreichen.
- 5 % der neu installierten Anlagen soll auf innovativen Technologien basieren. Die Mitgliedstaaten haben die Erprobung innovativer Technologien zu ermöglichen, etwa im Rahmen einer Regulatory Sandbox.
- Grüner Gebäudesektor: 2030 sollen mindestens 49 % des Energieverbrauches von Gebäuden aus erneuerbaren Quellen stammen.
- Die Mitgliedstaaten „bemühen“ sich darum, den Anteil erneuerbarer Energie in der Industrie im Schnitt um jährlich 1,6 % zu erhöhen. Verbindlicheres gilt für Wasserstoff: 2030 haben mindestens 42 % des industriell eingesetzten H₂ „grün“ zu sein.
- Der Anteil erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor hat jährlich im Schnitt um 0,8 % bzw. ab 2026 um 1,1 % zu steigen. Im Bereich der Fernwärme und -kälte wird eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie und Abwärme/-kälte um jährlich 2,2 % angestrebt.
- Der Anteil erneuerbarer Energien in den Kraftstoffen für den Verkehr soll bei jedem Kraftstoffanbieter mindestens 29 % betragen und die THG-Intensität um 14,5 % verringert werden.

Florian Stangl, Wien

RED III in Splittern

Strengere Regeln für die Biomasse

Nach dem Prinzip der Kaskadennutzung soll Biomasse nur dann für die Strom- oder Wärmeerzeugung eingesetzt werden, wenn der Rohstoff nicht für die Herstellung von Produkten genutzt werden kann. Die Mitgliedstaaten haben die Förderregelungen für Biomasseenergie entsprechend auszurichten. Die RED III enthält noch eine Reihe weiterer einschränkender Regelungen für die Förderung von Biomasseanlagen. Diese Vorgaben gelten grundsätzlich für neue Förderprogramme, bestehende Beihilferegulungen (zB das EAG) müssen daher wohl nicht angepasst werden. (STF)

Neues zu den Nachhaltigkeitskriterien

Die Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die THG-Einsparungen für Biokraftstoffe und Biomasse-Brennstoffe werden nachjustiert (Art 29 ff). Eine neu einzurichtende Unionsdatenbank (Art 31a) soll zudem den Handel mit flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Brennstoffen fördern. (STF)

Power Purchase Agreements

Österreich hat den langfristigen Bezug von grünem Strom („PPAs“) oder anderer erneuerbarer Energie direkt vom Erzeuger zu forcieren, etwa durch Kreditgarantien. Hindernisse und diskriminierende Abgaben sind abzubauen (Art 15 Abs 8). (STF)

Gebäude im Fokus

Eigenversorgung, Energiegemeinschaften, Ökostrombezug: Die Mitgliedstaaten sollen Vorschriften erlassen, um die Strom- und Wärme- bzw. Kälte-Versorgung von privaten wie öffentlichen (Vorbildfunktion!) Gebäuden auf erneuerbare Energien umzustellen. Dies kann etwa durch spezielle Förderregelungen oder durch verpflichtende Vorgaben in den Bauvorschriften geschehen. (STF)

Energy Corner - RED III Spezial

Fokus Verfahrensbeschleunigung

Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie und Stromnetze

Jetzt geht's um die Raumplanung! Die RED III verpflichtet Österreich dazu, die Potenziale zu erheben und Beschleunigungsgebiete auszuweisen.

- Als erster Schritt sind bis 25.5.2025 die erforderlichen Flächen für den zielkonformen Ausbau von Erzeugungsanlagen, Speichern und Netzen zu erfassen (auch als „Mapping“ bezeichnet).
- Grundsätzlich unabhängig von dieser Bestandsaufnahme der Potenziale (wenngleich faktisch wohl eng verknüpft) sind bis 21.2.2026 „ausreichend“ (also zielangemessen) Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien (und nicht nur für die Stromerzeugung) auszuweisen.
- Mit der Ausweisung sind auch technologiespezifische Vorgaben und Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen festzulegen, bei deren Einhaltung (widerleglich?) vermutet wird, dass nicht gegen die natur- und artenschutzrechtlichen Verbote oder das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot verstoßen wird. Die Festlegung der Beschleunigungsgebiete ist einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Zudem unterliegen Projekte in Beschleunigungsgebieten speziellen Genehmigungserleichterungen (siehe dazu den folgenden Beitrag).
- Die Mitgliedstaaten können vergleichbare Vorrangzonen für die Netz- und Speicherinfrastruktur festlegen. Das Planerstellungsverfahren und die Rechtsfolgen sind jenen der Beschleunigungsgebiete nachgebildet. Leitungs- oder Speicherprojekte in diesen Infrastrukturgebieten sind – sofern ein Screening-Verfahren im Einzelfall nichts Anderes sagt – weder UVP-pflichtig noch unterliegen sie den gebiets- und artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-RL.



Florian Stangl, Wien

Schneller, besser, unbürokratischer: Stellschrauben im Genehmigungsverfahren

Die RED III zieht eine Art Mindeststandard für sämtliche Genehmigungsverfahren ein. Die Erleichterungen gelten für Erzeugungsanlagen und damit zusammenhängende Leitungs- und Speicherprojekte. Hervorzuheben sind folgende Neuerungen:

- Schnelle Rechtsmittelverfahren: es sind die „zügigsten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren“ bei Beschwerden gegen erstinstanzliche Bescheide zur Anwendung zu bringen.
- Personaloffensive: Die Mitgliedstaaten haben die Behörden mit ausreichenden personellen Ressourcen auszustatten, um die Menge an Verfahren, die für das Erreichen der nationalen Zielsetzungen notwendig sind, innerhalb der gesetzten Entscheidungsfristen abzuführen. Auch bei den Installateur:innen von Wärmepumpen, PV-Anlagen & Co sollen die Mitgliedstaaten Qualifizierungsmaßnahmen umsetzen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.
- Projekte in Beschleunigungsgebieten sind weder einer UVP noch einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, es sei denn, die Behörde stellt im Rahmen eines sog Screening-Verfahrens binnen 30 bzw. 45 Tagen fest, dass das Projekt im konkreten Einzelfall doch „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen“ auf die Umwelt haben wird. Kommt es zu keinem solchen Veto der Behörde, gilt das Projekt automatisch als „unter Umweltgesichtspunkten genehmigt“.
- Die Genehmigungsverfahren für Anlagen in Beschleunigungsgebieten sollen maximal 12 Monate dauern, bei bestimmten Projekten (Stromerzeugungsanlagen < 150 kW, Repowering udgl) maximal 6 Monate. Eine Fristverlängerung ist bei außergewöhnlichen Umständen möglich. Äußert sich die Behörde nicht, gilt das Projekt als genehmigt.
- Liegen die Erzeugungsanlagen nicht im Beschleunigungsgebiet, gilt eine Maximalfrist von zwei Jahren, bei bestimmten Projekten bei 12 Monaten. Das AVG ist hier also eigentlich strenger (6 Monate)!
- Spezielle Erleichterungen gibt es für Repowering-Projekte (technologieunabhängig; Art 16c), Solarenergieanlagen auf künstlichen Strukturen (Art 16d) und Wärmepumpen (Art 16e). Unter anderem gelten Solaranlagen unter einer Kapazität von 100 kW automatisch als genehmigt, wenn die Behörde binnen eines Monats nicht entscheidet.

Florian Stangl, Wien

Energy Corner - RED III Spezial

Überragendes öffentliches Interesse

Bei der Durchführung von Interessenabwägungen in folgenden umweltrechtlichen Verfahren haben die Behörden im Einzelfall anzunehmen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Erzeugungsanlagen für Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (Art 16f):

- Ausnahmegewilligungen vom Natura-2000-Gebietsschutz (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL);
- Ausnahmegewilligungen im Falle des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Art. 9 Vogelschutz-RL bzw. Art. 16 FFH-RL);
- Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot nach Art. 4 Abs. 7 Wasserrahmen-RL.

In Zukunft heißt es hier also „in dubio pro Projekt“ – wenngleich nicht vergessen werden darf, dass die erwähnten Ausnahmetatbestände das Vorliegen noch weiterer Voraussetzungen verlangen. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Regelung in begründeten Einzelfällen auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken; solche Ausnahmen sind der Kommission mitzuteilen.

Diese Vermutungsregelung ist bis zum 21.2.2024 in nationales Recht umzusetzen und bis zum Erreichen der Klimaneutralität aufrecht zu erhalten.

Florian Stangl, Wien

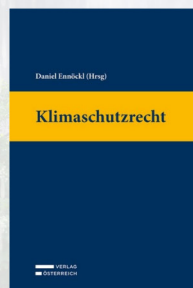


VERLAG
ÖSTERREICH

Einladung Buchpräsentation Klimaschutzrecht

29. November 2023

BOKU, Franz-Schwachhöfer-Haus,
SemR 6
Peter-Jordan-Straße 82,
1190 Wien



Programm

18:00 Begrüßung Eva Schulev-Steindl, Rektorin

18:10 Impulsreferate

- „Die Rolle des Rechts im Klimaschutz“
Verena Madner, Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- „Wir machen uns etwas vor: Selbstbetrug durch Scheinklimaschutz“
Reinhard Steuerer, Institut für Wald-, Umwelt- und Ressourcenpolitik der BOKU

18:40 Präsentation des Handbuchs

- **Daniel Ennöckl, Boku & Barbara Raimann, Verlag Österreich**

Anschließend wird zu einem Buffet geladen.

Anmeldungen unter law@boku.ac.at

RED III in Splintern

Credits für E-Ladestationen

Betreiber:innen von E-Ladestationen sollen Gutschriften für die Bereitstellung von erneuerbarer Energie erhalten, welche sie Kraftstoffanbieter:innen zur Erfüllung deren Erneuerbaren-Quote verkaufen können (Art 25 Abs 4). (STF)

Zugang zum Fernwärmenetz

Erzeuger:innen von erneuerbarer Wärme und Kälte und Abwärme/-kälte wird bei entsprechendem Bedarf ein Recht auf Zugang zu größeren Fernwärme- und Fernkältesystemen eingeräumt. Betreiber:innen können den Zugang nur aus bestimmten Gründen (zB zu geringe Kapazitäten) verweigern. (STF)

Labelling für erneuerbares Gas

Versorger:innen von Endkund:innen haben den Anteil erneuerbarer Gase am gelieferten Gasmix künftig unter Verwendung von Herkunftsnachweisen auszuweisen. (STF)

Datentransparenz beim Strom

Die Netzbetreiber:innen werden verpflichtet, u.a. Informationen zum Anteil des erneuerbaren Stroms, des CO₂-Gehalts des aktuellen Strommixes und zu Lastensteuerungsmöglichkeiten zu veröffentlichen (Art 20a). (STF)

Internationale Kooperation

Die Zusammenarbeit in der EU soll gestärkt werden. Österreich hat bis Ende 2025 mit zumindest einem weiteren Mitgliedstaat eine Rahmenregelung für Gemeinschaftsprojekte zu treffen. (STF)

Akzeptanzsteigerung

Die Akzeptanz in der Bevölkerung für neue Projekte soll durch direkte und indirekte Beteiligungsmöglichkeiten (etwa Energiegemeinschaften) gesteigert werden. (STF)

EuGH zum FFH-Ausnahmeverfahren

Dem Vorabentscheidungsverfahren (**EuGH 6.7.2023, C166/22 [Hellfire]**) lag eine Genehmigung eines Baumwipfelpfads durch eine irische Planungsbehörde einschließlich der Umwandlung eines Nadel- in einen Laubwald zugrunde. Der EuGH hält fest, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des Art. 12 FFH-RL bzw. die Ausnahmeregelung des Art. 16 FFH-RL jedes menschliche Handeln betreffe, mithin nicht auf Projekte beschränkt sind. Weder die FFH-RL noch die UVP-RL verlange, dass die Prüfung der Verbotstatbestände bzw. das diesbezügliche Ausnahmeverfahren zwingend in das Genehmigungsverfahren zu integrieren sind. Im Rahmen der UVP muss zwar auch festgestellt werden, ob das Projekt zum Zeitpunkt der Prüfung Wirkungen haben kann, die nach Art. 12 FFH-RL verboten sind. Die FFH-RL erfordere aber nicht, dass die Mitgliedstaaten ein spezielles Verfahren für Ausnahmegenehmigungen gem. Art. 16 FFH-RL (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) für den Fall vorsehen, dass zeitlich nach der Projektgenehmigung Verstöße gegen Art. 12 FFH-RL festgestellt werden.

Lisa Fürst und Florian Stangl,
Salzburg/Wien

Weihnachtsgrüße



Niederhuber & Partner wünschen erholsame Festtage und alles Gute für das kommende Jahr!

Habemus Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen

Ab 1.1.2025 wird ein Einwegpfand für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall eingehoben.



Die Verordnung (**BGBl. II Nr. 284/2023**) dient einerseits der Bekämpfung des „Littering“-Problems, andererseits sollen wertvolle Rohstoffe rückgewonnen und so die unionsrechtlich vordefinierten Sammelquoten erfüllt werden. Die wesentlichen Inhalte im Überblick:

- Das Pfand iHv € 0,25 gilt für alle Getränkearten mit Ausnahme von Milch und Milchmischgetränken (von 0,1 bis 3 Liter).
- Erstinverkehrsetzer:innen müssen das Pfand beim Verkauf einheben.
- Letztvertreiber:innen (vor allem Händler:innen) sind zur Rücknahme von Leergebinden verpflichtet; Händler:innen ohne Rücknahmeautomaten müssen nur jene Verpackungen zurückzunehmen, die den angebotenen Verpackungen nach Packstoff und Füllvolumen und üblicher Abgabemenge entsprechen.
- Die Organisation des Systems erfolgt durch eine gemeinsame zentrale Stelle, welche Eigentümerin der Sammelware wird; Abfüller:innen haben ein Vorkaufsrecht.
- Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Abfüller:innen und den sog. „Pfandschlupf“ (= bezahltes Pfand, das nie zurückgeholt wurde).

Zudem wurde die **Verpackungsverordnung 2014** novelliert. Diese Verordnung gilt grundsätzlich auch für Einweg-Getränkegebinde. Wichtigste Neuerung ist der Entfall der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem für bepfandete Einweggebinde.

Matthias Fliedl, Wien

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum